

chend den militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen der bewaffneten Organe nicht ausgelastet ist,

- b) die Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a gegeben sind.

(2) Der zuständige örtliche Rat ordnet auf Antrag der bewaffneten Organe einen Wohnungswechsel an, wenn ein nicht versorgungsberechtigter Mieter eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe bewohnt und ihm eine zumutbare Wohnung aus dem örtlichen Wohnungsfonds, in begründeten Ausnahmefällen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe, zur Verfügung" gestellt wurde.

(3) Die Durchsetzung von Entscheidungen gemäß Abs. 2 erfolgt durch die örtlichen Räte gemäß den §§-30 bis 33 der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes.

§ 8

Die Minister der bewaffneten Organe und der Leiter der Zollverwaltung der DDR regeln in eigener Zuständigkeit, welche Dienststellen ihrer Verantwortungsbereiche die sich aus dieser Durchführungsbestimmung für sie ergebenden Aufgaben wahrzunehmen haben. Dabei ist zu sichern, daß mit den örtlichen Räten nur jeweils eine Dienststelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR am Standort zusammenarbeitet.

Abschnitt IV

Aufgaben der örtlichen Räte

§ 9

Zur Gewährleistung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind die Versorgungsberechtigten in ihrem Dienst- oder Arbeitsort mit Wohnraum zu versorgen. Hierzu schließen die örtlichen Räte mit den bewaffneten Organen auf der Grundlage der Jahrespläne Vereinbarungen über

- a) den Fonds der dienststellengebundenen Wohnungen bzw. seine Veränderung,
- b) die Bereitstellung von weiteren Wohnungen aus dem örtlichen Wohnungsfonds und
- c) die Bereitstellung altersgerechten Wohnraumes sowie von Plätzen in Feierabend- und Pflegeheimen für Versorgungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 2 ab.

§ 10

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden weisen den von den bewaffneten Organen benannten Personen Wohnungen gemäß § 9 Buchst. b zum Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit zu.

§ 11

Den bewaffneten Organen ist auf Anforderung die Rechtsträgerschaft an solchen volkseigenen Wohngebäuden zu übertragen, die zur überwiegenden Nutzung für Angehörige und Zivilbeschäftigte der bewaffneten Organe bestimmt sind bzw. auf Grund von Vereinbarungen dazu bestimmt werden.

Abschnitt V

Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe §

§ 12

Für die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters der Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen des Zivil-

gesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) über Werkwohnungen.

§ 13

(1) Die Erteilung der Zuweisung durch die bewaffneten Organe ist die Voraussetzung für die Begründung des Mietverhältnisses. Auf der Zuweisung ist zu vermerken, daß es sich bei der zugewiesenen Wohnung um eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe handelt.

(2) Der Abschluß des Mietvertrages hat nur zwischen dem jeweiligen Vermieter und dem in der Zuweisung benannten Versorgungsberechtigten zu erfolgen.

§ 14

(1) Mieter und Vermieter können das Mietverhältnis jederzeit durch gegenseitige Vereinbarung beenden.

(2) Der Mieter kann das Mietverhältnis über eine Wohnung aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist kündigen.

(3) Bei dienststellengebundenen Wohnungen ist der Mieter verpflichtet, seine Dienststelle unverzüglich von der Beendigung des Mietverhältnisses zu informieren.

§ 15

(1) Das Mietverhältnis über eine Dienstwohnung kann durch Kündigung des Vermieters beendet werden, wenn

- a) der Mieter an einen anderen Standort versetzt wurde und ihm dort zumutbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) der Mieter nicht mehr Versorgungsberechtigter gemäß § 2 ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vermieter auch Mietverhältnisse gegenüber Versorgungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 kündigen, wenn die von ihnen genutzte Dienstwohnung im Interesse der Gewährleistung der Gefechts- bzw. Einsatzbereitschaft dringend benötigt wird. In diesen Fällen ist den Versorgungsberechtigten anderer zumutbarer Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Die bewaffneten Organe können bei dienststellengebundenen Wohnungen in den Fällen des § 15 die Zuweisung aufheben.

§ 17

(1) Vor der Beendigung des Mietverhältnisses, gemäß § 15 oder vor Aufhebung der Zuweisung gemäß § 16 sind die Möglichkeiten des freiwilligen Wohnungstausches im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten auszuschöpfen.

(2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter, sobald ihm zumutbarer Wohnraum zugewiesen wurde, die Wohnung zu räumen. Bis zur Räumung sind die Pflichten aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Über bisher gewährte Vergünstigungen ist entsprechend den militärischen oder innerdienstlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet auch auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Mietverhältnisse über Wohnungen aus dem Wohnungsfonds der bewaffneten Organe Anwendung.

(2) Die rechtlichen Regelungen zur Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst bzw. nach einem Dienst, der